



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 29. Januar 2020  
– Auszug aus Drucksache 18/6083 –**

**Frage Nummer 50  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christian  
Hiernis**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist beim Tod eines Nutztieres (z. B. Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel) für den Fall, dass das tote Nutztier einer Tierkörperverwertungsanstalt zugeführt wird, die Todesursache (inklusive Totgeburt) in irgendeiner Form zu melden bzw. anzuzeigen (z. B. einer Behörde oder einer anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Stelle oder Person, z. B. Landratsamt, Veterinäramt, Tierkörperverwertungsanstalt, Amtstierarzt oder einer anderen Behörde bzw. Stelle oder einer anderen Person, in eine Datenbank einzutragen oder ähnliches) und falls ja, wo/bei wem ist das zu melden bzw. anzuzeigen und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Gemäß Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ist ein Nutztierhalter nur im Falle von Rindern verpflichtet, der zuständigen Behörde die Abgabe an die Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA) anzuzeigen. Diese Meldung, die innerhalb von sieben Tagen erfolgen muss, wird in einer zentralen Datenbank, dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier), erfasst.

Nach § 7 Tierisches Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz hat der Besitzer den Tod eines Nutztieres zu melden, um eine zügige Abholung durch die TBA zu gewährleisten. Die Übermittlung der Todesursache des Tiers ist rechtlich nicht vorgesehen.